



Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Satzungsstand: 01. Januar 2019

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

1. Wann erhalte ich Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit?
2. Muss eine Wartezeit erfüllt sein, bevor ich Anspruch auf Ruhegeld habe?
3. Wie berechnet sich der Ruhegeldanspruch bei Berufsunfähigkeit?
4. Hat der Beginn der Mitgliedschaft oder die Dauer der Mitgliedschaft Einfluss auf die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit?
5. In der Jahresmitteilung wird für den Fall der Berufsunfähigkeit ein Anspruch beziffert. Kann ich mit diesem Betrag schon fest rechnen?
6. Wie kann ich meinen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhöhen?
7. Erhalte ich vom Versorgungswerk auch ein Ruhegeld bei nur teilweiser Berufsfähigkeit oder teilweiser Erwerbsminderung?
8. Ist eine zusätzliche private Vorsorge sinnvoll oder notwendig?
9. Muss die Berufsunfähigkeit durch einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht sein?
10. Wie lange wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gezahlt?
11. Kann ich während des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. werden Einkünfte hieraus angerechnet?
12. Wenn ich meine Mitgliedschaft im Versorgungswerk beende, hat dies Auswirkungen auf meinen Berufsunfähigkeitsschutz?

1. Wann erhalte ich Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit?

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (BU) besteht grundsätzlich ab dem Eintritt des Versorgungsfalls. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Mitglied muss im Sinne der Satzung berufsunfähig sein,
- die Berufsunfähigkeit tritt vor dem Zeitpunkt ein, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann,
- ein schriftlicher Antrag auf BU-Ruhegeld wurde gestellt,
- die berufliche Tätigkeit ist eingestellt.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, besteht der Anspruch ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. Bei nur vorübergehender BU besteht für die ersten vier Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit kein Anspruch.

Berufsunfähigkeit liegt im Sinne der Satzung vor, wenn ein Mitglied infolge von Krankheit und anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im **Architektenberuf (Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur, Stadtplanung)** auszuüben. D.h. die Berufsunfähigkeit muss sich auf alle Tätigkeitsbereiche des Architektenberufs beziehen und muss umfassend sein. Bei nur teilweiser Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf Ruhegeld.

Die Berufsunfähigkeit muss vom Mitglied durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten etc. nachgewiesen werden. Die BArchV kann eine ärztliche Begutachtung veranlassen.

Zeitpunkt vor erstmaliger Bezugsmöglichkeit von vorgezogenem Altersruhegeld:

Die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes ist für Mitglieder, die ab dem 01.01.2012 neu in das Versorgungswerk eingetreten sind, das vollendete 62. Lebensjahr. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1962 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 bestand, ist der frühestmögliche Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nach Geburtsjahrgängen gestaffelt; so können Mitglieder, die vor 1954 geboren wurden, mit 60 Lebensjahren vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, danach steigt die Altersgrenze in 3 Monatsschritten bis zum Jahrgang 1962, der vorgezogenes Altersruhegeld ab dem vollendeten 62. Lebensjahr beziehen kann.

Sofern zwar Berufsunfähigkeit vorliegt, aber bereits vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, geht das vorgezogene Altersruhegeld dem Anspruch auf BU-Ruhegeld vor.

Antrag gestellt:

Der Antrag auf Ruhegeld wegen BU muss in **schriftlicher** Form gestellt werden. Formvordrucke werden Ihnen auf Wunsch vom Versorgungswerk zugesandt.

Einstellung der berufsbezogenen Tätigkeit:

Beim **angestellten Mitglied** ist die Tätigkeit dann **eingestellt**, wenn es kein Arbeitsentgelt bzw. keine Arbeitsentgeltfortzahlung mehr bezieht. Beim **selbstständigen Mitglied** gilt die Tätigkeit als **eingestellt**, wenn es bei nur vorübergehender BU sein Büro für die Dauer von längstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt. Bei dauernder BU bzw. bei vorübergehender BU nach dieser Zeit oder früherer Beendigung der Vertretung muss das Büro dauerhaft einer anderen Person übergeben werden oder der Geschäftsbetrieb vollständig eingestellt sein.

2. Muss eine Wartezeit erfüllt sein, bevor ich Anspruch auf Ruhegeld habe?

Nein. Für den Anspruch auf BU-Ruhegeld ist im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung keine Wartezeit zu erfüllen.

Zu beachten ist allerdings, dass im Zeitpunkt, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet wird, noch keine Berufsunfähigkeit vorliegen darf. Wer schon von Beginn an berufsunfähig ist, ist von der Mitgliedschaft ausgenommen und kann nicht Mitglied des Versorgungswerks werden.

3. Wie berechnet sich der Ruhegeldanspruch bei Berufsunfähigkeit?

Das BU-Ruhegeld besteht grundsätzlich aus **zwei Bausteinen**. Es errechnet sich aus

- der bislang **durch Einzahlungen erworbenen Anwartschaft** und
- einer **fiktiven Zurechnung von bislang durchschnittlich gezahlten Beiträgen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Eintritt des Versorgungsfalles ab 01.01.2020: bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres)**.

Der so errechnete Anspruch unterliegt noch einem **versicherungstechnischen Abschlag** (ähnlich wie beim vorgezogenen Altersruhegeld) und berücksichtigt, dass Versorgungsleistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden.

Zur Berechnung der fiktiven Zurechnung („Zuschlag“ iSd Satzung) wird aus den bisherigen Beitragszahlungen (Pflichtbeiträge und FMZ) ein Zurechnungsbeitrag ermittelt. Das Mitglied wird dann so gestellt, als ob diese Beiträge bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einbezahlt würden (bei Eintritt des Versorgungsfalles ab 01.01.2020: bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres). Der Zurechnungsbeitrag wird Mitgliedern, die z.B. Zeiten bei anderen berufsständischen Versorgungswerken oder der gesetzlichen Rentenversicherung haben, nur anteilig in Abhängigkeit der Mitgliedschaftsdauer im Versorgungswerk gewährt. Ab dem 30. Lebensjahr werden Zeiten auch fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten in Ansatz gebracht, soweit sie nicht mit tatsächlichen Zeiten belegt sind.

4. Hat der Beginn der Mitgliedschaft oder die Dauer der Mitgliedschaft Einfluss auf die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit?

Ja, grundsätzlich ist dies der Fall.

Wie schon unter 3. ausgeführt, errechnet sich die Höhe des Anspruchs auf BU-Ruhegeld aus **zwei Bausteinen und einem versicherungsmathematischen Abschlag**.

Der **erste Baustein** umfasst die in der Vergangenheit durch Einzahlungen erworbenen Anwartschaften. Je länger die Mitgliedschaft besteht und je länger Beiträge gezahlt wurden, desto höher sind in der Regel die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles **erworbenen Anwartschaften**.

Der **zweite Baustein** bei der Berechnung des BU-Ruhegelds enthält eine **Zurechnung von Anwartschaften** vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Eintritt des Versorgungsfalles ab 01.01.2020: bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres). Die Höhe des Zurechnungsbeitrags („Zuschlag“) hängt zum einen von der Höhe der bisherigen Einzahlungen ab. Sofern die **Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft**, jedoch vor Vollendung des 35. Lebensjahres eintritt, so beträgt der Zurechnungsbeitrag mindestens 40 % des maßgebenden Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung. Ergibt sich aus den bisherigen Beitragszahlungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen – FMZ –) ein höherer Zurechnungsbeitrag, wird dieser zur Berechnung der BU-Rente verwendet.

Zum anderen hängt die Höhe des Zurechnungsbeitrags von der Frage ab, ob der Zurechnungsbeitrag nur zeitanteilig zu gewähren ist (siehe hierzu auch Frage 3.).

5. In der Jahresmitteilung wird für den Fall der Berufsunfähigkeit ein Anspruch beziffert? Kann ich mit diesem Betrag schon fest rechnen?

Mit der Information über die Höhe des BU-Ruhegeldanspruchs in der Jahresmitteilung erhalten Sie einen zunächst unverbindlichen Überblick über den aktuell bestehenden BU-Ruhegeldanspruch. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre derzeitige Versorgungssituation besser einzuschätzen.

Der verbindliche Anspruch auf BU-Ruhegeld bei Eintritt des Versorgungsfalles hängt noch von mehreren Faktoren ab. Der in der Jahresmitteilung bezifferte Betrag bietet nur eine erste Orientierung und kann sich ggf. auch noch stärker verändern. Sofern beispielsweise die früheren Jahresmitteilungen von einem höheren monatlichen Beitrag ausgehen, weil Ihre Beitragszahlungen in der Vergangenheit (Jahrespflichtbeitrag; ggf. Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ)) höher waren, kann Ihr Anspruch auf BU-Ruhegeld trotz Beitragszahlungen im Einzelfall niedriger ausfallen als in der Jahresmitteilung aus dem Vorjahr.

Der Grund hierfür liegt in der Berechnung des BU-Ruhegelds. Auf der Grundlage des durchschnittlichen Beitrags erhalten Sie im Fall von BU-Ruhegeld eine Zurechnung von Anwartschaften vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Eintritt des Versorgungsfalles ab 01.01.2020: bis Vollendung des 62. Lebensjahres). Bei künftig

geringeren Einzahlungen sinkt der langjährige Durchschnitt Ihrer Einzahlungen und die Zurechnung wird geringer. Auch die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk und damit verbunden der vollständige Wegfall der Beitragszahlungen führt zu einer geringeren Zurechnung im Fall der Berufsunfähigkeit.

Unter bestimmten Umständen ist eine solche Zurechnung auch insgesamt ausgeschlossen. Das ist dann der Fall, wenn ein Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist verstrichen ist und das Mitglied auf die damit verbundene Rechtsfolge („Ausschluss der Zurechnung im Fall der Berufsunfähigkeit“) hingewiesen wurde.

6. Wie kann ich meinen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhöhen?

Die Höhe des Anspruchs auf BU-Ruhegeld ist abhängig von der Beitragszahlung. Sie können Ihren BU-Ruhegeldanspruch erhöhen, indem Sie zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten, sogenannte Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ).

7. Erhalte ich vom Versorgungswerk auch ein Ruhegeld bei nur teilweiser Berufsfähigkeit oder teilweiser Erwerbsminderung?

Nein. Anspruch auf BU-Ruhegeld besteht nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit, d.h. die Berufsunfähigkeit muss sich auf alle Tätigkeitsbereiche des Architektenberufs beziehen. Ist die Leistungsfähigkeit nur teilweise eingeschränkt, kann kein Ruhegeld gewährt werden.

8. Ist eine zusätzliche private Vorsorge sinnvoll oder notwendig?

Das Versorgungswerk leistet nicht bei jeder Einschränkung der Berufsfähigkeit, sondern nur bei **vollständiger** Berufsunfähigkeit. Das Versorgungswerk sieht dafür keine Wartezeit und grundsätzlich auch keine Gesundheitsprüfung bei Beginn der Mitgliedschaft als Voraussetzung für den BU-Ruhegeldanspruch vor.

Sofern Sie die **teilweise** Berufsunfähigkeit absichern wollen, so ist dies über das Versorgungswerk nicht möglich. Die Höhe Ihres BU-Ruhegelds ist auch kein fester, der Höhe nach frei wählbarer Anspruch wie bei den privaten BU-Versicherungen, sondern hängt wie oben dargelegt von mehreren Faktoren ab. Wichtig ist, seinen persönlichen Vorsorgebedarf zu ermitteln und auf dieser Grundlage seine Entscheidung über eine zusätzliche private Vorsorge zu treffen. Das Versorgungswerk kann keine abschließende Empfehlung geben, ob eine zusätzliche Vorsorge sinnvoll oder notwendig ist.

Der persönliche Vorsorgebedarf hängt von verschiedenen Faktoren ab, *insbesondere*

- *Welche finanziellen Mittel sollen Ihnen im Versorgungsfall mindestens zur Verfügung stehen?*
- *Müssen Sie ggf. aus Ihren Einkünften mehrere Familienangehörige versorgen?*
- *Ist eine zusätzliche private Absicherung überhaupt z.B. wegen Vorerkrankungen möglich?*
- *Gibt es andere Einkommensquellen, die ggf. bei Eintritt des Versorgungsfalles weiterhin zur Verfügung stehen wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung?*

9. Muss die Berufsunfähigkeit durch einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht sein?

Nein. Die Berufsunfähigkeit muss weder durch einen Berufsunfall noch durch eine Berufskrankheit verursacht sein. Dies hat keinen Einfluss auf Ihren BU-Ruhegeldanspruch.

10. Wie lange wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gezahlt?

Solange die Berufsunfähigkeit besteht, zahlt das Versorgungswerk BU-Ruhegeld. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das BU-Ruhegeld als Altersruhegeld weitergezahlt.

Der Anspruch endet erst mit Ablauf des Sterbemonats des Mitglieds oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen entfallen (d.h. es liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor oder die berufliche Tätigkeit wird wieder aufgenommen).

11. Kann ich während des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. werden Einkünfte hieraus angerechnet?

Eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Beruf ist auch während des Bezugs von BU-Ruhegeld möglich. Die Tätigkeit als Architekt/in, Innen- oder Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in ist dagegen nicht möglich. Bei Aufnahme einer solchen berufsbezogenen Tätigkeit würde die Voraussetzung des Anspruchs entfallen.

Leistungen aus privaten Versicherungen, der gesetzlichen Rentenversicherung, anderen berufsständischen Versorgungswerken oder Einkünfte aus anderen beruflichen Tätigkeiten als Angestellter oder Selbständiger werden vom Versorgungswerk nicht angerechnet, führen also zu keiner Kürzung des Ruhegeldes. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es auch keine Hinzuverdienstgrenzen.

12. Wenn ich meine Mitgliedschaft im Versorgungswerk beende, hat dies Auswirkungen auf meinen Berufsunfähigkeitsschutz?

Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistung im Fall der Berufsunfähigkeit.

Bei der Berechnung des BU-Ruhegeldanspruchs wirken sich neben den bislang durch Einzahlung erworbenen Anwartschaften auch die Mitgliedschaftsdauer und der durchschnittlich gezahlte Beitrag auf die Höhe Ihres BU-Ruhegeldes aus. Sofern die Mitgliedschaft endet und damit keine Beiträge mehr entrichtet werden (können), fällt der Zuschlag aus der Zurechnung daher geringer als bei aktiven Mitgliedern aus.

Kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht, wenn nach Beendigung der Mitgliedschaft, die an die Bayerische Architektenversorgung gezahlten Beiträge an eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet wurden. Die Voraussetzungen einer Überleitung sind insbesondere nur bei sehr kurzer Mitgliedschaftsdauer (max. 24 Monate) gegeben und setzen einen Antrag des Mitglieds voraus.

Ihre Frage ist nicht dabei?

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich unter

Bayerische Architektenversorgung

Postfach 81 01 20

81925 München

Tel. 089 – 9235 8857

barchv@versorgungskammer.de

zur Verfügung.

Ihre
Bayerische Architektenversorgung